



Verein Vaterverbot Schweiz, 8424 Embrach

Bundesamt für Justiz BJ
Frau Debora Gianinazzi
Bundesrain 20
3003 Bern

Embrach, 04. Februar 2013
EM/Kindesschutz

Anfrage zu dem gemeinsamen Sorgerecht

Sehr geehrte Frau Gianinazzi

Das gemeinsame Sorgerecht wird bald da sein. Der Nationalrat hat dies bereits verabschiedet. Die Vorlage zum gemeinsamen Sorgerecht setzt jedoch einige Bedingungen voraus, z.B.:

1. Der beantragende Elternteil darf nicht unerfahren sein.
2. Wenn die Eltern nicht in der Lage sind sich zu verständigen, können sie sich an die Kindesschutzbehörde wenden. Diese wird die gemeinsame elterliche Sorge verfügen, ausser wenn dies nicht den Interessen des Kindes entspricht.

Fragen:

- A) Was heisst das genau, der Elternteil darf nicht unerfahren sein? In einem aktuellen Urteil wurde einem Vater das Sorgerecht u.a. nicht zugesprochen, da die Mutter sich nicht an elterliche Vereinbarung hält. Zudem werden in CH Anträge auf Mehrbetreuung grundsätzlich abgewiesen.¹ Entsprechend darf er aus juristischen² Gründen auch nicht für Mehrbetreuung sorgen.
- B) Die derzeitige, aber höchstwahrscheinlich auch zukünftige Rechtsprechung sieht ein gewisses Mass an Kooperationsfähigkeit der Eltern als Voraussetzung für die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge vor.³ Wenn diese nicht stattfindet, muss der andere Elternteil auf das Sorgerecht verzichten. Die Praxis hat bewiesen, dass Massnahmen nach Art. 292 StGB zur Durchsetzung der Mediation oder andere Massnahmen dort Ihre Grenzen finden, wo der Sorgeberechtigte sie setzt: beim alleinigen Sorgerecht. Selbst wenn ein Nichtsorgeberechtigter jemals das Sorgerecht erwirkt, kann er es wieder verlieren (und das meist der Vater), wenn die Eltern sich zerstreiten.⁴

Wie es scheint, wird das Sorgerecht für den Vater aussichtslos sein. Wie sollte in Zukunft Ihrer Ansicht nach der Nichtsorgeberechtigte zum gemeinsamen Sorgerecht kommen?

Ich sehe Ihrer baldigen Stellungnahme mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse

MarcelENZler
Präsident Vaterverbot Schweiz

¹ Urteil Verwaltungsgericht des Kantons Zug, V 2012/71

² Bei Streitigkeiten zum Umfang des Besuchsrechts hat sich eine Praxis entwickelt, welche bei Schulkindern zu einem Wochenende pro Monat und zwei bis drei Ferienwochen tendiert. Diese Praxis gilt fraglos als Richtschnur (Quelle: ebd.).

³ cf. Schwenzler, Basler Kommentar, Art. 298a N 13 und 16

⁴ BGE 5A_638/2010